

Stand: 20.04.2026 03:18:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/29416

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28882)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/29416 vom 14.06.2023
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29471 des BV vom 15.06.2023
3. Plenarprotokoll Nr. 148 vom 22.06.2023



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Jochen Kohler, Hans Ritt, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Stöttner, Martin Wagle** und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**
(Drs. 18/28882)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 2. In Art. 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „BauGB“ die Wörter „sowie die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB“ eingefügt.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.

Begründung:

Der Änderungsantrag sieht eine Erweiterung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für die Errichtung und Änderung bauplanungsrechtlich privilegierter Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b des Baugesetzbuches (BauGB) vor.

Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb eines 200-Meter-Korridors bauplanungsrechtlich privilegiert. Diese Vorhaben sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Der Bundesgesetzgeber legt dabei zugrunde, dass Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt sind, sodass eine Belegung mit PV-Anlagen auch ohne vorherige Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ermöglicht werden soll. Durch die bauplanungsrechtliche Privilegierung wird die Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen erheblich erweitert (BT-Drs. 20/4704, S. 17).

Verfahrensrechtlich hat die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens zur Folge.

Bis zur Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB war für die Errichtung sämtlicher Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da diese als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich regelmäßig bauplanungsrechtlich unzulässig waren und wegen der erheblichen Flächeninanspruchnahme Spannungen auslösen können, die in einem Bauleitplanverfahren bewältigt werden müssen. Mit dem Erfordernis der Bauleitplanung war einerseits sichergestellt, dass sich die Gemeinden und Städte bei der Standortwahl einbringen können, andererseits konnten satzungs-, also bebauungsplankonforme Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO verfahrensfrei errichtet werden.

Die Privilegierung von PV-Anlagen entlang von Autobahnen und an ausgebauten Schienenwegen mit zwei Hauptgleisen wird zu einer erhöhten Anzahl an Baugenehmigungsverfahren führen, die bislang aufgrund der Verfahrensfreiheit bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für derartige Anlagen nicht erforderlich waren. Die Genehmigungsverfahren wären für die unteren Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und Delegationsgemeinden) mit einer deutlichen Mehrbelastung verbunden.

Die Aufnahme in das Genehmigungsfreistellungsverfahren führt nicht nur zur beschleunigten Errichtung der geplanten Vorhaben, sondern auch zu einer Minderung des Verwaltungsaufwands. Durch die unveränderte Beibehaltung des Art. 58 Abs. 2 Satz 2 BayBO gilt Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 BayBO entsprechend. Die Gemeinden haben damit die Möglichkeit, innerhalb eines Monats die Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen und eine präventive Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayBO kann insbesondere bei der Befürchtung möglicher Nutzungskonflikte zwischen den unterschiedlichen öffentlichen Belangen, insbesondere von Natur-, Umwelt- und Artenschutz, sowie bei Diskussionsbedarf über den Standort erfolgen.

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren entbindet den Bauherren nach Art. 55 Abs. 2 BayBO nicht von der Einhaltung der materiell öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere derjenigen des Bundesfernstraßengesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28882

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Jochen Kohler u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/29416

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28882)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Kerstin Schreyer, Alexander König u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/29417

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28882)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Jochen Kohler**
Mitberichterstatterin: **Ursula Sowa**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29416 und Drs. 18/29417 endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 13. Juni 2023 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29416 und Drs. 18/29417 in seiner 101. Sitzung am 15. Juni 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 17, dort in Art. 34 wird als Datum der „31. Juli 2023“ eingefügt.
2. In § 3 Nr. 3, dort in Art. 56 Abs. 11 wird in Satz 1 nach den Wörtern „Für Personen nach Art. 35 Satz 2 in der am“ und nach den Wörtern „die bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ und in Satz 3 als Datum der „1. Januar 2024“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:
 1. In Art. 27 Abs. 6 werden die Wörter „für Wohngebäude“ durch die Wörter „innerhalb von Wohngebäuden“ ersetzt.
 2. Art. 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; in diesen Fällen findet Art. 27 entsprechend Anwendung.“
 - b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 3.
 - c) Nach der neuen Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
 4. In Art. 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „BauGB“ die Wörter „sowie die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 5 bis 8.
4. In § 5 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2023“ und in Satz 2 als Datum des abweichenden Inkrafttretens der „1. Januar 2024“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29417 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29416 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Sebastian Körber
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/28882)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Jochen Kohler u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des

Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/29416)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Jürgen Baumgärtner, Kerstin Schreyer, Alexander König u. a. und Fraktion

(CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des

Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/29417)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/28882 sowie die beiden Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 18/29416 und 18/29417 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf Drucksache 18/29471.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/28882. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/29471.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der AfD sowie der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Der Herr Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Meine sehr verehrten Damen und Herren, dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der AfD sowie der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/29416 und 18/29417 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.